



Attout authoring pener Duplica I pfectione renatory. ze Raxtin. In Tropel. Munigvell. 3. Jung gland brutinis in fru thurty burned 6. Ediction for brobargh. 4. Cleck. Brand Avnduing 3 2 Noch de partigue i Coloned Mafl Solar Jours. De golding ones is che short from the o week grine of the grow hotost. of the formitten in fact thing then It facting jugar for the 10 Loker Goysen fyrinumingtom Blifaleth. 12 Rechenberg of westing stefficon wind schelning
13. Schelluping of the form of the film of the lang
14 — we in formation and the film fent fent
15. John for for the first prent gradifier Rigor
16. The limited in Section of prent gradifier Rigor
16. The limited in Section of the Rechent Series Rigor
16. The limited in Section of the Rechent Series Rigor 17 / iggon Buch son 1 fre for 100 prener Duplica lytra Atlberti: 19 to Mon Heling Is Chelwing of Jechini yes our 20 Aulteng for Thomas is burne for hund part 1/1/4/ 21 Suren Steon Beferlen with mount of 22 offine buche Jane & Lead! 23 Rod with of orb find Avantin find. 29 Worlding for forpole fammer graiffe notfrily when of their feria of Faciet 25 Multiling win any Apogal in John for an on Dust well for the start of 2 Cothe factorfront in gatell X/ Hyping 20. Victorian forme Lutheriff for flatte 29 Soughter Majorini oghnfisanfjordenal fourtin. 30 Natylij feet opine xwoon xix. 31 Voerman Elide in Righer in Reiferictor 32 Martini ad 4 kc. Ja. 33. Friderici Dueis fax Manifest why o Sieristerei N66.53.



F. I Val Alberti Spenerus idem atque alius, Sub if Zusirfaufr autusout Frothrymy wer into Gottanto Ogringreout: Mundus vall. Wir 3 Confessioner over glambent = Contintuisor populifrin Son Strage. Egandrube- Sir Religion britis frudtu Edictis zu Grobbyfon 4. Notsigs anzwigning upryon det forlsten Scripti, Someter dom Total:

Ify. Estate Sungl. The Grandenbring Friderici AM. grapfon,

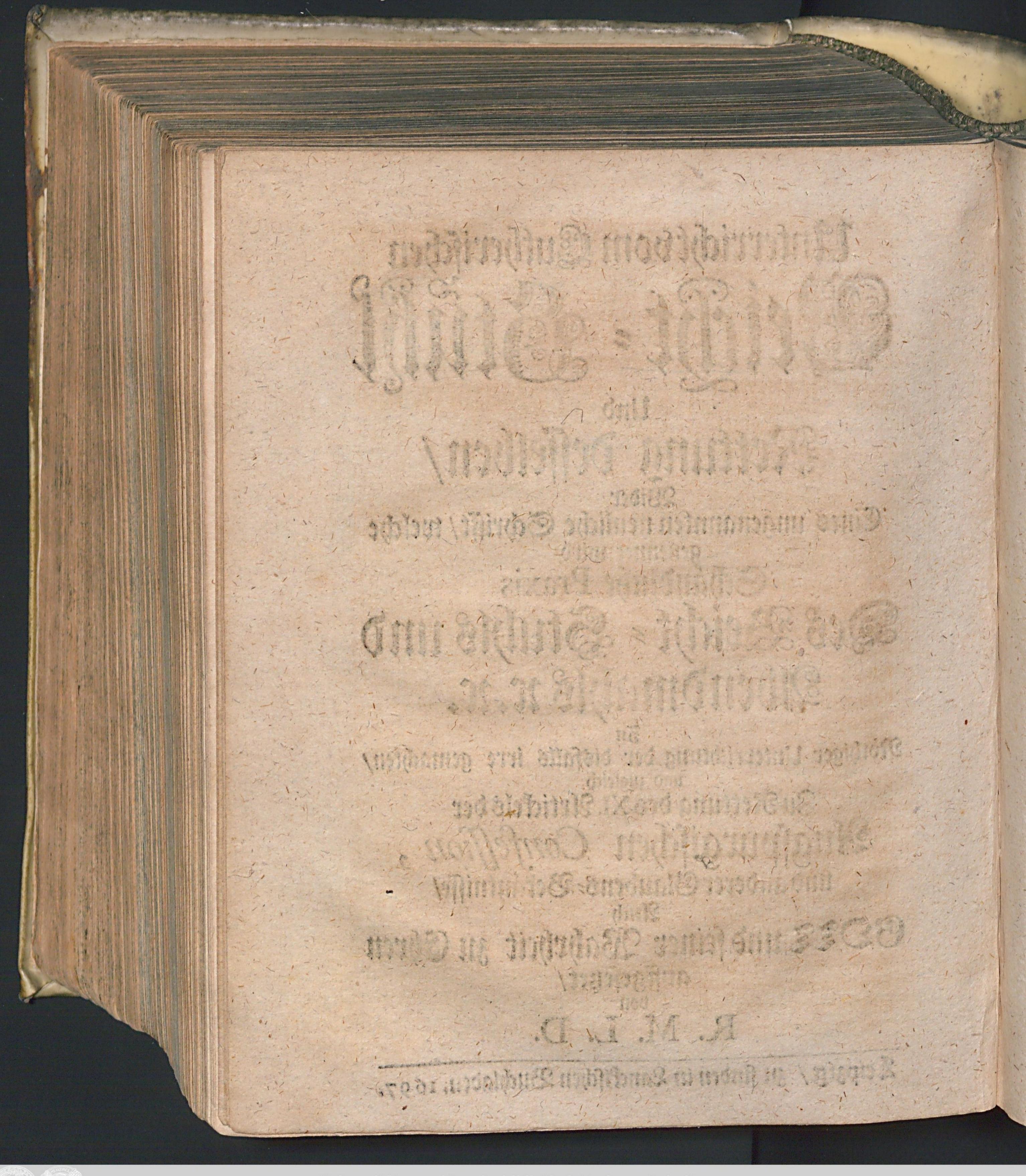
Loughor Glambrus = Ordenthis, divalgiret uponden. 2 Elindilght. Enandruby Forordnhugen, ilab Hrufalton dry fur sigou , and and from ning vob fril aboutoundles Ersturffelied. 6. M. Frid Grammi Comme allower Comprist June, North D. Christoph Frank in fyallerying vor fingarit gottob sin offubring Sochniance fig. 7. M. to Henr. Musblands gran willign Erwis , Dorf ifm won the A. Aug. Herm. Francken unt finer Disputationer mills grundlelft granteroutet. 8. Statomi Liberii govantehn soon irn Hornon Sung dir Quayvon. 9. Tyon francy der Synge, ob itum Caluitifon mint attyfon = Honfathling in 10. D. Mart. Luthers tronor Haff, ngorb vir Thriften init orm Juden : Holet 11. D. Casp. Loeschers abgruotsigt Gogon: frimmrung om Gormanum Philaleth. 12. 10. Ge. Neumanns abgrudtligtet bergift mon II. D. Ph. iac. Speners Ling friend allfire go, fortigne Lectionen unbübet. autholiste Undowfilling, ob virjanigan Etheronum, nolist dis libror Tymbolitos, fo 1022. governilt, now sino Norma ifor arises Sollow, in puncto Bor resigne guerdon = Hall gottobrius sproductilifo Esfor fülgere gengellen Protestation wirden 36. D. San . Schielwigh imanoriff inculpation. D. Sam Schelwigs forstiff, Jak St. D. Hill lac. Spener in An felfrytigne 16. Einst. Unowfestown of the Sing for The D. Phil lac. Spenern. 17. Ziuso. arisifornsuffer Pringer very goudifornloson Granifornb = Kinger parlile 18. D. Phililac. Spener hargon Ab Vinefari lantipictifice augoffictel. Einst. Marg= und Eyerner - fredigt uber den Ed Fohannis MA. admi. · 10. Simons Autobout was duty mand St. D. Phililac. Spener 3th brollowing Suboy it Destrold ning organist. Phil lack Speners Duplika unif the D. Val Alberti auffifulist

21. 9. Phil lac. Spencers Filfry ligr Nowstrolling, ilas El. D. Sam Scholwig in fil my Scotingin Firtistry misto settiffer in hispoller gologicals. 24 L. 10. Gottlob Stoltscas dinntwillingen über rinige Her Vatze Watze St. Arif. Thomasu find The Lic. Engo Ried Brenneysen in ison Fractas your Rolf frangolifelow Sington in Theologiffon Fristigation 24 Mundus vult decipi oilre Grindlife, Mbrufilying, Left Siran loh Eleonom Petersen in Now authoriting They gotile liste Hole famouis dow Offin, 24 Hour offenbergung vor Swort Fanc Lead. 25. Evifold who Emile Ogwillow was the Christoph . Roufon To this Keel weber when for abligion Henrich Chart Frontes . 27 Forfuttfige Norsprift hvat ilvit forfyrrißliste Low unter Growth Saven fulle, und Red Facultator fil intorferfon, andres i die lac. Essenab Offriffen miest wormsonfon molloch, Zu 28. Bulviting, wir men fir sols Offinbersoning Christi wird Folannen, 14, 29. Jinige Tragen Colorffend dat ivalyer nind falfife Ffriftenthing. 30. R.M. L.D. Undergieft som Eldforigfor Efilf - Thise.

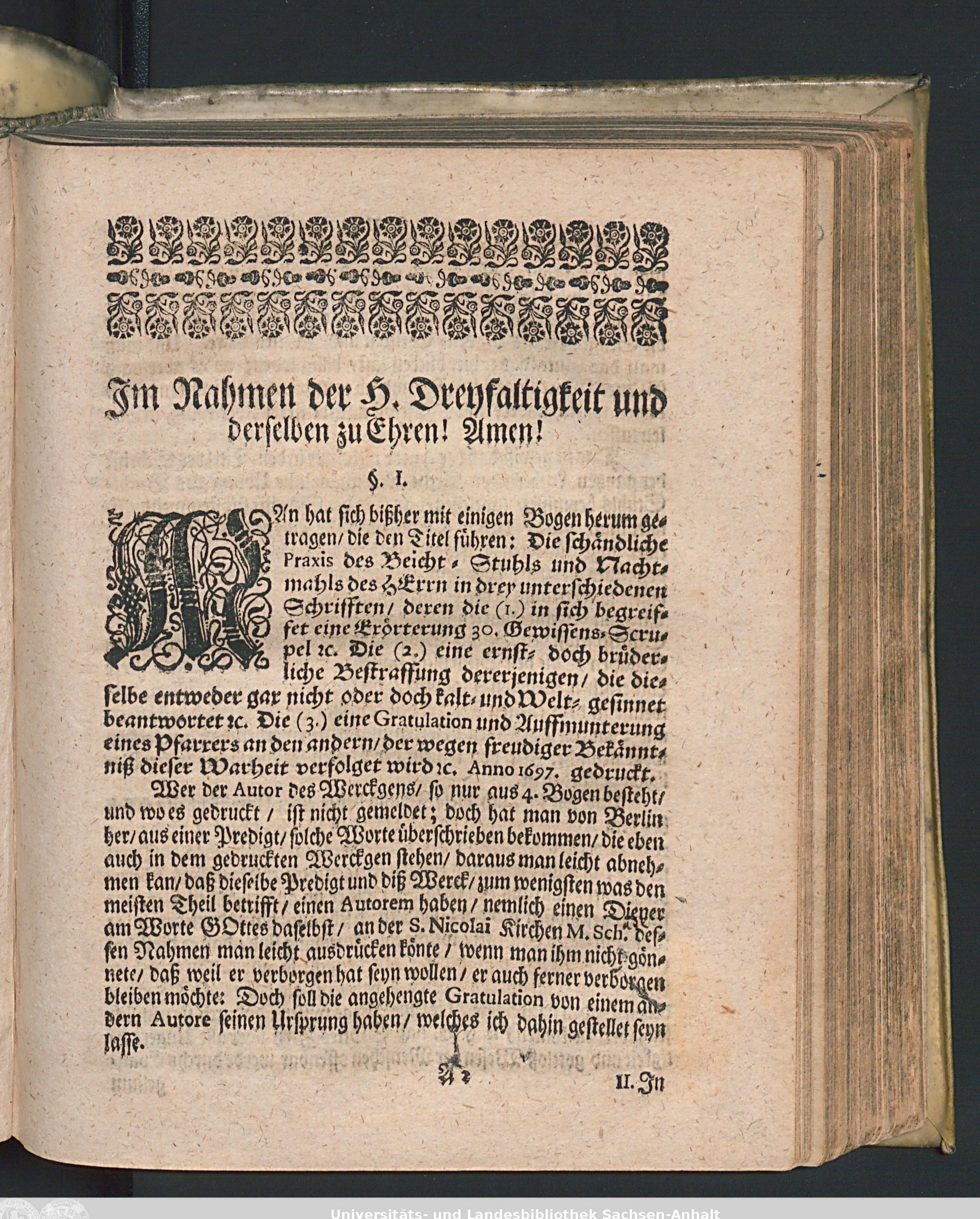
The filmstife Praxis she Enist - Thisle sind Naufhnafts At Form, in 3. 32 Trus = Offribet luli Nazarini eru elm Cardinal Fourbin. 33. Nativitat - Ogingol Ludwig 26 XAV. mit ihre Juna four to Großon. 34. 30f. Volklmand Dru Juousfri Elias in frinom Eifer sin niers Erifone for, 35. Bened. Martini Grilforme Grobaniken pom Mrny fliffen Colon und Pfalm.
XC: Al. in soner Eriffing Fordigt Str. Margarethen Glorini. 36. Fristy og Friderichs zu Oneffin y Manifest ins Hovorshing nargan Josephon in In Joil Grift, when both formanter Similary of general forming.



Unterricht vom Butherischen Reffung desselben/ Eines ungenannten neuliche Schrifft/welche genennet wird Schändliche Praxis Bes Beicht Stuhls und Albendmahls 2c.2c. Nöthiger Unterrichtung der diskalls irre gemachten/ Zu Rettung des XI. Artickels der Mugspurgischen Confession, und anderer Glaubens Bekäntnisses GDTT und seiner Wahrheit zu Ehren auffgesetzet/ R. M. L. D. Leipzig/zu finden in Lanckischen Buchladen, 1697.







In Durchlesung der Schrifft habe wahrgenommen / daß man ihm das gute Absehen und einen wohlmeinenden Eyfer/ den er hat! nicht wird leugnen können/ als daraus genug erscheinet/daßer nicht so wohl seinen Rutz oder sonst etwas eigenes suchet/als vielmehr die Seligkeit seines Neben Ehristen und GOttes Ehre. Und muß man das Gute/das er hier blicken läst/ billig loben; ob es aber nach GOttes Wort eingerichtet sey/und ober in seinen Schrancken bleibes davon will ich andere und Ihn selbst nach reifferer Uberlegung urthei= len lassen. Das ist gewißsdaß der Autor nicht nur in dem Titel der Schrifft der gantsen Lutherischen Kirche eine schändliche Ubung des Beichts Stuhls benmisset/ (welches er auch in der Schrifft selbsten weitläufftiger thut/ vide P. II. J. 5.6. seqq.) und also seine geistliche Mutter mit einer ungegründeten Aufflage (wie hernach erscheinen wird) nach der von seines gleichen bißher gewöhnlichen Alrt unverantwortlich beschule diget/ sondern auch in der Schrifft noch weiter gehet/ und da er in dem Titel nur den eingeführten Mißbrauchzu tadeln schiene / hernach in der Schrifft selbst den Beicht- Stuhl gantz und gar verwirfft / mit solchen Grunden / die den Stich nicht halten; womit denn zugleich unserer Lutherischen Religion Augapsfel/ die Augspurgische Confession, als welche in dem eilfften Artickel den Beicht = Stuhl herrlich bestätiget/ und zwar mit so hefftigen Worten angegriffen worden/daß dergleichen wohl neulicher Zeit von keinem der ärgsten Widersacher unser Dies ligion geschehen ist. Und wil ich auch diese Frrung lieber einer Unwissenheit/sosich ben dem Autore findet! (da er die Art des Beichte Stuhls noch nicht recht zu verstehen scheinet) als sonst einer Unart zuschreiben. Denn solches kan nicht alleine aus einigen Fragen / die er Gewissens Gerupel nennet/ und aus den Ursachen/ die er im andern Theil J. 17. ans führet/geschlossen werden; sondernich sehe auch hin und wieder einige Dinge in seiner Schrifft/ welche eine Anzeigung sind/ daß er die Lehre Göttliches Worts und unserer Kirche nicht so gar genau inne hat-Alls: wenn er im andern Theil J. 8. vorgiebts als habe GDTT unter denen Heiden noch einige / die seine Wege wissen (dadurch sie nemlich selig werden könten) it. g. 28. daß SOttes Zorn über alle Ungereche tigkeit und gottloß Wesen der Menschen offenbar werde durchs Evans gelium Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

gelium zc. das sind so Grumpen / die aus Unwissenheit der Warheit herrühren und mit unterlauffen. Ob nun wohl der Autor nicht verlangen wird / daß ich / oder ein ander sein oder seines gleichen Neuerungen nicht zugethaner/ein Urtheil über solche seine Schrifft stellen soll / so gar/ daß er nicht nur solches ben Vortragung seiner Gewissens. Scrupel in der dreißigsten Frage aus drücklich angedeutet (als/allwoer allein von den von ihm so genann= ten von GOtt erleuchteten einen Ausspruch begehret/ man weiß aber / wen er damit meinet:) sondern auch sehr übel zu frieden ist/ daß diesenigen/ die er vor solche erleuchtete Männer gehalten/dennoch nicht nach seinem Verlangen und Meinung geantwortet haben. Wie aus dem andern Theil der Schrifft J. 1. 2. genugsam erhellet. Dars aus man faßt einen Eigen & Sinn und Hartnäckigkeit in der einmahl gefaßten Meinung schliessen solte: So werden doch deswegen treue Lehrer nicht übel thun/ wenn sie dem Alergerniß/ so vielen durch diese Schrifft gemacht worden/vorbeugen/ die streitige Sache deutlich und mit Bescheidenheit vortragen/damit irre gemachte die Warheit ers kennen/ andere aber vor Irrthum bewahret merden können/ und also dem Glaubens Bekänntniß unserer Kirche das Wort reden. Und zu dem Ende will ich auch meine Gedancken darüber kürtlich eröffnen. Der Autor, welchem ich alles Gutes gonne und wündsche/ mag inzwie schen dencken/wenn er mich ja vor keinen von GOtt Erleuchteten er kennen will/daßes nicht ihme/ sondern andern geschrieben sey: Will ers aber würdigen anzusehen/so überlege ers in der Furcht des HErrn/ und sehe aufwelcher Seite die Warheit ist / und wenn er der Sache zu viel gethan zu haben erkennen wird / so sey er nicht halkskarrig / sone dern nehme die Warheit an / oder bestättige seine Meinung mit bessern Gründen als er bifher gethan/ welches er aber nicht wird thun können. So kömmt es demnach mehr als auff eine Frage an/ wenn wir die Schrifft des Autoris ansehen. Denn erst und vornemlich stragt sichs: Ob der Beicht=Stuhl / so wie er ben Lutherischen eingeführet und bestättiget ist (daßman allemahl/ ehe manzum Albendmahl gehet / sich ben einem Diener GOttes im Hause des DErrneinfindet / seine Sunde entweder insgemein/ oder insonderheit eine oder die andere bekennet/ und um tröstliche Absolution hittet/ nicht

in dem Absehen, als musse es wegen Christi Befehl nothwendig geschehen / oder als verdiene man etwas dadurch/ sondern nurzu einer bessern Vorbereitung/) zuläßlich und nützlich (nicht aber von Christo befohlen und also schlechter Dinges nöthig ist 1 wie der Autor den irrigen Wahn von unser Lehre hat 1 s. 17. P. II.) oder ob er zu verwerffen und abzuschaffen sen? Der Autor will anfänglich fast nicht scheinen / als wenn er das letzte sagen wolte. Denn im Titul redet er nur von der schändlichen Praxi des Beichts Stuhls; Daraus man schliessen möchte/daßer auch eine gute Praxin zuliesse. Und S. 18. p. II. scheint er einen Unterscheid unter dem Ges brauch und Mißbrauch des Beichte Stuhls zu machen. Ja g. 19. gestehet er/ es könne eine freye und heilsame Art des Beichte Stuhls beybehalten werden 1 die aber niemand zu wissen verlange. Aber wenn wir auf die Ursachen gedencken, die er g. 17. und 18. auführ ret/so sehen wir/daßer den Beichts Stuhl/wie er in der Lutherischen Kirs che ist / ganz und gar verwirfft und also derselbe ganz und gar anders müste angeordnet werden/ wenn ein Nutz darben seyn solte. Welche Art er doch nicht entdecket hat 1 weil es niemand von ihme verlange. Darum er auch durch die schandliche Praxin den Gebrauch des Beichte Stuhls an und vor sich verstehet 1 und wenn er des Gebrauchs und Mißbrauchs J. 18. gedencket/ so sinds ihm gleichgeltende Worte. Und also verwirfft er den Lutherischen Beicht. Stuhl gant und gar. Here gegen sagt unsre Alugspurgische Conkession Art. X1. also: Von der Beichte wird also gelehret/daßman in der Rirchen Privatam Absolutionem erhalten und nicht fallen lassen solls wiewohl inder Beichte nicht noth ist alle Missethat und Inden 311 erzehlen/dieweil doch solches nicht müglich ist. Ps. 19. Wer kennet die Missethat? Und in der Apologie über diesen und fole genden Artickeln wird die Artsattsam ausgedrücket/daß sie eben die ist! die wir in der Frage berühret haben. Conf. Artic, Smalk. P. III. art. 8. Daß wir demnach vorgelegte Frage erweisen können/ soust zu melden/daß zu dem Beicht-Stuhlzuförderst gehöret/1) Die Bekännts niß der Sünde/ die man GOTTthut/ entweder insgemein nur oder insonderheit eine oder die andere/ jedoch ben dem Beichte Stuhl aus fregem Willen. 2) Die Privata absolutio oder absons derliche Loßzehlung von den Jünden entweder insgemeinsoder auco

uach von dieser und jener Sünde insonderheit. In diesen zwegen Stücken besteht insgemein/was zum Beicht-Stuhl vorgehet. Denn insgemein wird von gemeinen Leuthen die allgemeine Beichte hergebes thet: Allmächtiger ewiger GOttund Vaterze. Und empfans gendarauff die Absolution oder Vergebung der Sünden. Ich will dem Autorizutrauen / daß er nicht läugnen wird/ es sen zuläßlich/ daß man GOtt seine Sünde bekennet/ man mag sie insgemein/oder auch einige insonderheit bekennen. Und soers läugnen wol te / so könte es leicht erwiesen werden mit dem Spruch Prov. XXVIII. 13. Wer seine Missethat laugnet / dem wirds nicht gelingen/ wer sie aber bekennet und läßt/ der wird Barmherzigkeit ers langen. Daraus man soschliessen kan: Wenn das Läugnen der Missethat schädlich ist / das Bekennen aber nüglich / nach GOttes eigenem Ausspruchssoist das Bekänntniß der Günde zuläßlich. Munist aber das erste wahr: Also auch das letzte. Ferner könte mans erweisen aus Ps. XXXII. 3. Da ichs wolte vers schweigen/verschmachten meine Gebeine durch meintäglich Zeulenre. Woraus sozuschliessen ist: Wenn das Verschweigen der Sündeschädlichist / soist das Bekanntniß derselben zus läßig ja nüglich. Mun aber ist jenes/also auch dieses. Andes rer Zeugnisse zu geschweigen. Ich will auch hoffen/daß er nicht wird laugnen/es sen die absondere liche Loßezehlung von Günden/ so Diener GOttes den bußfertigen Gundern thun / zuläßig. Denn der HERR Christus hat ja seinen Jüngern und dero Machfolger am Almbte die Macht gegeben / Joh. XX. Mehmet hin den Zeil. Geist/welchen ihr die Sünde ers lasset/denen sind sie erlassen/ und welchen ihr sie behaltet/des nen sind sie behalten: Conf. Matth. XVI. 19. XVIII. Wozu nun aber Christus die Macht gegeben/ das ist zuläßlich. Dazuist die abs sonderliche Loßzehlung nichts anders/ als eine absonderliche Zueignung des Evangelii oder Inaden - Trostes/welcher nach Göttlichem Wors te allgemein ist / daß er so wohl auffalle Sünder als auf alle Sünden gehet. Wenn nun der Trost des Evangelii auff alle bußfers tige Sünder gehet und wider alle dero Jünden gerichtet ist, so kan er auch nach Göttlichem Willen einem jeden bußfertie gen Sünder 1 wider alle Sünden insonderheit zugeeignet werden. Tunaberist das erste also/also auch das letzte. So

sange der Autor nun ein Gliedmaß der Lutherischen Kirche ist und bleis ben will / und so lange er nicht mit den so genannten Reformirten die allgemeine Gnade GOttes / die er durch das Evangelium anbeut/ läugnet/solange wirder nicht läugnen/ daß der Trost des Evangelii eis nem jeden buffertigen Sunder wird insonderheit von einem Diener GOtteskönnen zugeeignet werden. Solte er aber solche allgemeine Gnade laugnen wollen/alsdenn ware es Zeit Ihn als ein Glied der Rekormirten zu tractiren/ und ihm dieselbe aus Gottes Wort darzuthun. Welches wir aber vor diffmahl nicht nothig erachten. Man kan auch nicht in Abrede seyn / daß insonderheit grobe Sünder / welche mit ihren Sünden ein öffentlich Aergerniß ber der Gemeinde gegeben habent die Gemeinde GOttes besudelt und sich an derselben vergriffen haben. Welches 1 wenn es geschehen 1 soist auch zu gestehen / daß diesem beleidigten Theile eine Bekänntniß und Abbitte geschehen möge. Und weil die Kirche GOttes ihren Dienern Macht gegeben in ihrem Nahmen mit armen Sündern zu handeln/ so geschichts auch zuweilen / daß Beicht=Kinder den Kirchen-Diener zugleich als einen Gevollmächtigten der Kirchen ansehen / und ihre Beichte so einrichten/daß sie ben Ihm/als wenn sie der beleidigten Kirche ihr Bekanntniß thaten/ihre Fehler und Mängel gestehen/und auch in deren Nahmen von Ihm Vergebung suchen. Welches doch zu weilen auch alsdenn geschiehet / wenn kein öffentlich Alergerniß gegeben worden / das aber besser ben öffentlichen Alergernissen geschehen solte. Inzwischen ist die Sache selbst nicht zu verunbilligen. Und alsdenn lautet das Beichte Formular etwan: Ich bekenne vor GOtt und Euch/ als anskatt der Chrisklichen Kirche/ daß ich leider! schwerlich gesündigetre. Diese Alrt wird aber doch auch wohl bev schweren und öffentlichen Sünden unterlassen/ daß also dieses Stück nicht mit zum Wesen des Beicht. Stuhls zu gehören scheinet/ sondern nur zufälliger Weise dazu kömmt. Und da kan denn obiter mit ge mercket werden was andern Spottern zu antworten / die wohl ehe von sich geschrieben und gesagthaben: Wen ich nicht beleidigt habe! den darffich meine Sünde nicht bekennen; nemlich dieser Zusaß muß noch dazu kommen: Æssey denn/ daß er des Beleidigten Gevollmächtigterist. Sosehen siedenn schons daß dergleichen Gottes und der Kirchen-Diener seyn/ und wessen Gevollmächtigte sie seyn.

S. VII. Weil nun das erste Stück / so im Beicht. Stuhl vorgehet! von GOTT ausdrücklich befohlen / zu dem andern von Christo die Macht gegeben/ und das dritte darinne sich gründet/ daß man dem beleidigten Theile seine Sunde bekenmen und abbitten soll / nach des Apostels Jacobi Aborten: Bekenne einer dem andern seine Sünde und betet für einander. Jac. V. 16. so seheich nicht/ was unzuläßliches darinne vorgehe. 6. VIII. Nun fragt siche noch / ob die Kirche Macht habe zu ordnen / doß man solch Bekänntniß der Sünde gegen GOTT in öffentlichem GOttes Zause in Gegenwart eines Dieners GOttes und zu gewisser Zeit soll ablegen/nemlich alsdenn/wenn mandas Heil Nachtmahl will geniessen? Ich will nicht hoffen / daß der Autor der Kirche die Macht löbliche Gebräuche zu ordnen absprechen wird. Denn sonst würde Ihn die Matur aller Gesellschafft (dazu Jus Rectorium gehöret) und denn die Worte Pauli ein anders lehren/der da schreibt/ lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen. 1. Cor. XIV. 40. Wird ihr aber das gestanden/so sieht er leichte/ daß sie auch in diesem heilsamen und nützlichen Wercke kan eine Verordnung machen / daß die Leute nicht ohne Unterscheid sollen zum Abendmahl gelassen werdens sondern daß sie sich zuvorher ben dem Kirchen-Diener melden/als arme Sünder vor GOTT demuthigen / und die tröstliche Vergebung der Sünden in GOttes und der Kirchen Nahmen daselbst holen / und Alsdenn erst zum Tisch des HErrn nahen sollen. Es ist ia das Heil. Nachtmahl des HErrn allerdinges ein so hochheiliges Werck/ daß es einer vorsichtigen Zubereitung wohl werthist: Und weil die Kirche zu besorgen hat/ daß manche solche unterlassen dürfften / so thut sie das ihre/ und wil/ so viel an ihr ist/alle ihre ausserliche Gliedmassen hiermit veranlassen/ daß sie dergleichen Vorbereitung sollen vornehmen. Sie siehet daben an / was der HERN Christus der Kirchen und dero Diener vor Macht gegeben/die armen Sünder in seinem Nahmen auch insonderheit zu trösten / ihnen ihre Sünde zu vergeben/ und sie wieder um auff und anzunehmen / Joh. XX. 22, 23. Matth. XVIII. 18. Damit hat Er einen Brunn eröffnet/ dessen alle arme Sünder sich gebrauchen können, aber doch nicht ausdrücklich befohlen, daß denselben alle in individuo schöpsfen sollen / wiewohl Er ihnzu dem Ende eröffnet. Nun

Mun weiß die Kirche/ wie nachläßig die Menschen seyn/und wie sie aus Trägheit und Verführung ihres Fleisches manchmahl GOttes Gutthaten wenig achten: Da könte es denn geschehen / daß sich mancher Sünder dieser Gutthat der Absolution und Vergebung der Gündel vor seine Person insonderheit/ wohl gar nicht bedienete. Darum hat sie solche Anstalt machen wollen / daß ein jeder ihrer Gliedmassen sich derselben zu Trost seines Herkens bedienen soll / alle würdiglich / daß aber Unwürdige mit unterlauffen/was kan die Kirche dafür? Sie hat hat gethan, was sie zuthun vermocht. Sie hat überdiß auch den Kirchen. Dienern die Macht gegeben / auch in ihrem Nahmen zu verzeihen/ wenn sie von jemand ist geärgert und geschändet worden/ und versichert/ daß so offt solche grobe Sünder wieder zum Beicht. Stuhl kommen/es vergeben und vergessen seyn solles allemahlzu ihrem Tros ste/ daß sie dieselben vor Gliedmassen erkennen/ vor sie beten/mit und nebst ihnen wider den Satan im Glauben kampffen / und durch die Gnade GOttes die Geligkeit erhalten wolle. Und damit auch in Ertheilung solcher Vergebung der Sünden keine Unordnung zugehe/ so hat sie das öffentliche Gottes-Hauß zu solcher heiligen Verriehtung ordentlich bestimmet/ und eine gewisse Zeit verordnet/ wenn die Dies ner GOttes daselbst erscheinen sollen 1 damit 1 wer sich seines Ambts brauchen will / ihn dazu bereit antreffe. Sagt mir was ist an allen diesen Stückenzu tadeln? Ich schliesse daraus also: Wenn alles dass was im Beicht-Stuhl vorgehets von GOtt bes fohlen/ nützlich und heilsam ist/ und die Kirche Macht und Ursache hat Zeit/Ort und Personen zu ordnen/wenn das befohlne soll beobe achtet werden / soist der Beicht-Stuhlzuläßlich und nützlich / nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen. Nun ist alles das 1 was im Lutherischen Beicht. Stuhl vorgehet! von GDTT befohlen/ nütlich und heilsam (besiehe droben g. 5. 6.) und die Kirche hat Macht und Ursache Zeit/ Ort und Personen zu ordnen/wenn das befohlne soll beobachtet werden/ (besiehe §. 8.) Darum ist der Lutherische Beicht-Stuhl zuläßig und nütlich! nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen. Und diese Conclusion oder Schluß bestätiget unsere Augspurgische Confession in dem angezogenen XI. Artickels nebst der Apologia, das bey wir billich bleiben. and the sone contract the sone IX. Man Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

IX.

Man kan daraus abnehmen/ was von denen zu halten/ welche sagen/der Beicht=Stuhl sey Menschen Wercks und wie weit solche Nede wahr ist. Nemlich / wenn ich durch den Beicht. Stuhlalles verstehe/was dazu gehöret/auch die Bekanntniß/die manGOtt und der beleidigten Kirchen thut/ und die tröstliche Loßzehlung von Sünden zus gleich/ so ists fatsch/ daß der Beichte Stuhl Menschen- ABerckiss. Denn das hat alles seinen Ursprung von GDTT. Wenn ich aber auff die angesetzte Zeit/aufden Ort/ und auff die Art sehe/daßes in Gegenwart eines Dieners GOttes geschehen musse / soist das freylich von Menschen geordnet 1 von einer Gesellschaffts deren Gliedmaß du dichzussennerachtest und erfreuest / aber um hochwichtiger Ursachen willen und zu grossem Nut der ganten Kirche. Und in so weit ist es zwar Menschen = Werck/ aber ein aus hochwichtigen Ursachen anges ordnetes und zu groffem Heyl der ganten Kirchen gereichendes Werck. Darum soll man nicht so bloß hin sagen; Der Beicht= Stubl ist Menschen Werck/weil der Hern des Beicht, Stubls/das Bes känntniß der Sünde gegen GOtt und die tröskliche Absolution nicht Menschen : Werckist; und auch so ferne es Menschen Werckist und genennet werden möchte/ ist er doch nicht solch Menschen- Wercks welches schädlich oder argerlich ware! (so man insgemein auch Mens schen = Werck zu nennen pfleget) sondern es ist ein heilsames und wohls bedächtiges Werck/welches ein sedweder / der ein Gliedmaß unserer reinen Lutherischen Kirche senn will/ sich soll gefallen lassen/ja hochache ten und darüber halten / daß es nicht fallen möge / und daher sich der heilsamen Ordnung seiner geistlichen Mutter unterwerffen.

Da sehe nun der Autor, wie Erseine Worte verantworten will/ wenn er P. II. §. 5. schreibet: Ihr machet zum Theilein hauffen rühmens von eurer Kirche und deren Verordnung/ wie die Pähstler mit ihrer und dem Pahste/ aber mit Beweiß aus GOttes Wort ist es sehr sparsam. Wohl sein habt ihr Gottes Gebot auffgehoben um eurer Menschlichen Aufstäne willenze. Will Er seine Rathgeber beschuldigen/als meinten sie/der Besehl der Lutherischen Kirche wurde auch vor ein Stück des Gottesdiensts gehalten/ wie die Pähstlerihre Kirchen- Besehle ansehen/ und daß diese Lutherische Anordnung so wohl wider GOttes Abort wäres als

als der Päbstler ihre verwerfflichen/ so thut Erzweyfels ohne jenen unrecht/und handelt unbillich gegen diese. Weil Eraber der Kirchen alle Macht Anordnung zu machen abschneiden/ so handelt er wider den droben J. 8. angezogenen Spruch Pauli. Er sehe ferner zus wie Ers verantworten will/wenn Er solchen Beicht= Stuhl P. II. J. 19. mit fols gendem Lob. Spruche belegt: Beicht= Stuhl/ Jatans=Stuhl/ Zeuer, Pful. Ist der Nahmes Menschen Wercks nicht einmahl zu erdulden/was will denn mit solcher scharffen Verleumbd= und Las sterung werden? Ich will Ihm nicht zutrauen/daß Er den angezoges nen Kern des Beicht-Stuhls damit meine / und dasselbe solässern wolles auch nicht die Anordnung der Zeits des Ortssund die Personens die da zusammen kommen (wiewohl die P. II. J. 17. angeführte Ulesae chen ihn ziemlich des letztern wegen verdächtig machen) sondern andere Unordnungen so daben/seinen Gedancken nach/vorgehen. Alber war um redt Erabsoluté vom Beicht-Stuhl? da Er doch weiß daß keine Unordnung zum Beicht-Stuhl gehöret. Warum drückt er die Unordnung nicht aus? doch es schemet/als wenn Erweder mit der Zeit/ noch mit der Beichte / noch mit der Absolutions- Formulzu frieden ware. Welches alles Er fein deutlich solte von sich geschrieben haben/ daß man wüßte/ worinne seine Irrungen steckten/ daß man Ihme aus dem Traume helffen konte.

Nun/wir haben dem Authori dargethan und erwiesen/ daß der Lutherische Beicht. Stuhl zuläßig/nühlich/ aus wohl bedachtem Rath eingesühret/ und daher benzubehalten sen. ABir wollen aber sehen/ was der Authordagegen einwendet. Er spricht: (1.) Wohat das der liebe GOTT im Alten/ oder der ZErr JEsus im Teuen Testament besohlen/ daß einjeder immersort dem Prediger seine Sünde bekennen soll? (2.) Wostehts/daß ehe ein Christ zu seinem des ZErrn Tisch gehe/ er zuwor nothwendig in den Beicht. Stuhl kommen und sich absolviren lassen müsse? (3.) Was sür eine Verheisung habt ihr in Zeil. Schrist vom Tluzen dieser ewigwährenden durchgehenden Beichte? (4.) An welchem Orte haben die Aposteln JEsu Christi zuerst Beichte gesessen und es angeordnet? (5.) Wo ist das Formus lar euerer Beichte in der Bibel zu lesen? Und die Vorschrisst/ nach welcher man die Absolution geden muß? (6.) Wohat der

る使rr

Herr JEsus seinen Jüngern ber ihrem Predig-Ampte alle Leute anzunehmen und immerfort zu absolviren geboten? Zu geschweigen/daß die letzte Ursache mit einer ziemlichen Verleumdung verknüpffet ist/ sozeigen alle angeführte Ursachen/ daß der Authorentweder noch nicht verstehet/was der Lutherischen Kirchen Lehre vom Beicht=Stuhl und also die Frage sey / oder daßer mit seinem Beweise gar vom Zweckabgehe. Er sollerweisen/ daß der Luthes rische Beicht: Stuhl nicht zuläßig sey/und Er erweiset / daß Ex nicht von Chrisko unmittelbar oder durch seine Aposkeln mits telbar eingesetzet worden. Welches keines Beweises bedarffi sondern eine gestandene Sache ist/wenn man den Beicht=Stuhl complexé, oder vor alles nimmt/ was dazu gehöret/ auch die Ansetzung der Zeits Ort und Art. Will er aber so schliessen: Was weder Chris stus noch die Apostel eingesentoder befohlen/ das ist nicht zuläßig. Svist der Satz falsch. Es hat weder Christus noch die Apostel befohlen Kirchen zu bauen / Predigt Gtüle auffzurichten des Sontags frühmorgens um sieben Uhrzum öffentlichen Gottess dienste zu kommen / um den Tisch oder Alltar ben Austheilung des Abendmahls herum zu gehen / Priester-Röcke oder Chorhemden zu tragen ze. ist es derowegen nicht zuläßig? Haben weder Christus noch die Apostel ein Beichts oder Absolutions-Formular vorgeschriebens solte des wegen unrecht seyn ein Beicht-Formular einzurichten/da man Dtt seine Sunde bekennet 1 sich auffdes HErrn JEsu Genugthus ung und Berdienst berufft / und um desselben willen gnädige Bergebung sucht? kommt denn das nicht mit der Lehre des Heil. Evangelii überein? oder was ist daranzu tadeln? Und gleiche Bewandniß hats mit der Absolutions-Formel / darinne man dem Beicht Kinde zu weisen pfleget/daßes allerdinges ein Sünder und unter GOttes Zorn seiner Sünde wegen seyn solte / doch gehe Ihm Christi Verdienst auch ans dessen es sich getröstet / und läßt Ihm darauff den Trost der Absolution, im Nahmen dessen man das Evangelium zu predigen hats das ist im Nahmen der Heil. Drenfaltigkeit wiederfahren/ und vermahnt est seinem Versprechen nach forthin sich zu bessern und seinen Glauben durch die guten Wercke zu erzeigen. Wasist abermahl in solcher Absolutions-Formul/welches nicht mit der Lehr Christi und seiner Apostelüberein kame? Ist mir recht/someint der Author, es

sey nicht recht/daß manche Beicht-Formular so eingerichtet seyn/ daß mandem Diener Gottes seine Sunde bekennet / und daß die Absolution im Mahmen der Heil. Drenfaltigkeit geschiehet / vide P. I. quæst. 11.15. it. P. II. S. 19. Gesett / daß jenes nicht recht wäre/ so wäre des wegen der ganke Beicht=Stuhl nicht zu verwerffen/ sintemahl die wes nigsken ihre Beichte so einrichten/daß sie sprächen: Ich bekenne euch meine Sündere. sondern insgemein wird die gemeine Beichte gebraucht/oder gleichgültige Worte; zuweilen wird auch gesagt: Ich bekenne für GOtt und euch/ daß ich ein armer Gunder bin ze. da denn GOtt und sein Diener einander nicht entgegen/ sondern in eis ner Unterordnung stehen. Dannenherv auch/wenn ja das Bekännts niß gegen den Diener Gottes allein gerichtet wäre/ es duch su anzunehe men / daß sie es zugleich GOTT vornehmlich thun, dem Diener aber deswegen/daß sie den Trost des Evangelii vor ihre Person insonders heit hören mögen. Welches nicht unrecht ist. Die Absolution aber muß freylich in dessen Nahmen ertheilet werden, in wessen Nahmen Gottes Diener das Evangelium predigen/ und in keines andern Nahe men/ darff denn nun etwann der Nahme nicht ausdrücklich genennet werden 1 in deme ich die Vergebung der Sünde ertheile? Was vor einen Gewissens, Scrupelhat man sich nun über solchen Nahmen zu machen? S. XIII. Es fähret der Autor weiter fort / P. II. S. 18. Euer heutiger Beichte Stuhl / dessen Gebrauch oder eigentlicher Mißbrauch / ist seinem Ursprunge nach eine Geburt des Anti-Christs aus dem

Beicht, Stuhl/ dessen Gebrauch oder eigentlicher Mißbrauch/ ist seinem Ursprunge nach eine Geburt des Anci-Christs aus dem Pabsthum, von dessen Sauerteig. Der Gesahr nach ein Stricks darinnen viel Seelen sonst treuer Lehrer verwickelt, im Gewissen geschangen und ins Verderben gezogen werden. Dem Schaden nach ein Fall und Ursache, dadurch Christi Häusstein ihrer treuen Hirten beraubet wird, die entweder Glauben und gut Gewissen zu bewahren gar nicht, oder sa nicht lange darinne dauren können. Dem Aussgange oder Wirckung nach eine Marter und Gewissense Alngst der Gläubigen und dißfalls angesochtenen. Line Versiegelung der Zoßhafstigen in ihren Sündens und Heuchels Leben. Sine Verblendung und Vetrug des Satans, durch welche viel tausend Seelen, die aufsihre Mund, Beichte und Pfassen, Absolution sich verlassen, wir dien sahren. Sine Line Leine Söttliches Verlassen, wir dien sahren. Sine Linderniß des Lausse Göttliches Verlassen, wir die aufsihren Mund, Beichte und Pfassen, Absolution sich verlassen, die Ausschle und Fassen, Absolution sich verlassen, die Ausschle und Kinderniß des Lausses Göttliches

Worts und Lebens Besserung. Ein Thur/durch welche dem Wort und H. Geist der Wegzur Busse versperret und allen Sünden freyer Lauff verstattet wird. Eumma: Ein grosses Stück Göttliches Ges richts und geistlicher Straffe über sein von Ihm abtrünniges Chris sten=Volck. Und im folgenden 9 19. da Er zugestanden/ es könte wohl eine freye und heilsame Art dieser Sache beybehalten werden 1 die aber niemand zu wissen verlange / setzt Erhinzu: Dieser zufällige Rutz aber hebet noch lange nicht oder entschuldiget den unersetzlichen Schaden. Wie denn GOtt lob! meine Erkanntniß und wenige Erfahrung alles dergleichen auspußen dieser Abgötterer und Seelen-Mordes nur verlachet/und sich nimmer eines andern/als was mein Aluge siehet und mein Ohrhöret / bereden lassen wird. Es lobe wer da will ich sage: Beicht. Stuhl/ Satans, Stuhl/ Feuer - Pful. S. XIV. Die Beschuldigungen sind erschröcklich zu hören / und muß man sich wundern/ daß durch GOttes Verhängniß ein Gliedmaß der Eve angelischen Kirche in solch Lästern gerathen kans dergleichen wohl wes nige Feinde der Evangelischen Warheit jemahls gethan haben. Und wenn die Beschuldigungen wahr waren 1 so ware freylich der Beichte Stuhlunzuläßig. Denn wessen Gebrauch 1.) dem Ursprunge nach eine Geburt des Anti- Christs ist und zu dessen Sauerteig gehöret / 2.) der Gefahrnach ein Strick zc. was Abgötteren und Seelen's Mord ist/dasist nichtzuläßig. Alber wenn anklagen und beschuldigen genugist/ wer wird une schuldig seyn? der Author solte alle solche Stücke nach einander erwies sen haben; aber da setzt er sie sobloß hin/ als wärens bekannte / wo nicht gestandene Sachen, da sie duch alle nach der Reihe falsch seyn. Ich wil eines nach dem andern vornehmen und sehen 1 ob und wie es den Stich halten wird. XV. Die erste Beschuldigung ist / daß der Lutherische Beicht-Stuhl (denn wider denselben schreibt Er) in seinem Gebrauch dem Urs sprunge nach eine Geburt des Anti = Christs aus dem Pabsko thum und von dessen Sauerteige sey. Was der Gebrauch des Lutherischen Beicht=Stuhlssey/ oder worinne der Gebrauch des Lutherischen Beicht = Stuhls bestehe/ solches haben wir droben §. 5. und

und 6. erörtert. Daß nun solcher Gebrauch 1 welchen der Author ein nen Mißbrauch per correctionem nennet / eine Geburt des Antis Christssey/ist eine grausame Lästerung wider GOtt und den HErrn Christum/von denen es Ursprünglich herrühret/wie droben J. 5. und 6. erwiesen ist. Wilder Authoraber nicht diesen Gebrauch verstehen/ sondern die Amordnung/ die gemachtist worden/ daß man solchen Gebrauch zu gewisser Zeit / an gewissem Orte / und ben gewissen Personen auff gewisse Alrt der Beichte und Absolutions- Formular soll vornehmen so redt Ererst gant unbedachtsam/daß Er den Gebrauch und die Anordnung zum Gebrauch mit einander vermenget / und diese mit jenem Nahmen beleget. Hernach verstößt Er gewaltig in der Kirchen-Historie/und giebt seine Unwissenheit darinne an den Tag. Ferner vermengt Er aus Unwissenheit (denn ich will das gelindeste dens cken) den Lutherischen und Pabstlichen Beicht = Stuhl mit einander/ da sie doch so weit von einander unterschieden seyn/ als Licht und Finsterniß. Vide infra, J. 20. Will Er aber durch den Gebrauch weder obe angezogenen Gebrauch noch die Anordnung dazu verstehen / sondern nur einige Unrichtigkeit/die entweder an Geiten des Beicht, Was ters oder des Beicht= Kindes vorfallen konte (dergleichen in seinen Gewissens Fragen num. 3. 5. 6. 12. 13. 18. &cc. angeführet worden;) so thui Er unrecht/daß Er darinne den Gebrauch des Lutherischen Beichte Stuhls sucht / welches ja gar nicht dazu gehöret; hernach beschuldiget Er die Lutherischen Kirchen= Diener und Kirch=Kinder insgemein und ohne Unterscheid/als wenn keiner unter jenen ihr Ambt/ noch unter dies sen ihr Gewissen in acht nehme; Ja Er beschuldiget die Anordnung der Kirchen selbst, als wenn sie solcher Unrichtigkeit behülfflich wäre. Uber diß schieft sich ja diß letzte nicht zu seinem Absehen. Denn daß solche Unrichtigkeit und Boßheit von dem Anti- Christ gezeuget sen/da es unter dem Lutherischen entstünde/ kan ja nicht gesaget werden. Ermag nun den Gebrauch nehmen/wie Er will/so redt Er unrecht und verstöst daben in vielen Stücken/ und wird endlich doch gestehen müssen/ daß der oben J. 5. 6. angeführte Gebrauch nichtzu verunbilligen sey. Ich vermuthe aber/daß er ben dem Mitlern bleiben wird/ und so viel sagen wills daß die Anordnungs daß manzu gewisser Zeitsnemlich wenn manzum Abendmahl gehen will/an einem gewissen Ortel und ben dem Seel Gorger seine Beichte und Bekanntniß ablegen muß / von dem Untio

Antis Christoder Römischen Pabst verordnet sey / und daß es folglich zu dessen Sauerteige gehöre. Ich will aber setzen/ daß das erste alles wahr waresso ist doch die Folges die Erdaraus machtsunrichtig. Denn wer wird Ihm das gestehen: Was der Anti= Christ oder der Römische Pabst geordnet hat / das gehöret zu dessen Sauers teige? Der Römische Pabsthatzweyerlen Respect, einmahlwird Er betrachtet als ein Lehrer / so kan Er auch was gutes lehren, vortragen und anordnen/hernach wird Er betrachtet als ein Verführer/der was lehret/so wider GDTT und dessen Ordnung ist 1 insonverheit der sich erhebt über alles was GOttheist und GOttes ist. Nach diesem ans dern Respectist Er der Antis Christ und was zu seinem Sauerteige ges höret/muß Ernach demselben ordnen/ und muß auch in solcher Ords nung gelassen werden. Daraus sieht denn der Author, daß der anz geführte Satz einen duppelten Zusatzu dem subjecto braucht/wenn Er soll gültig seyn: Was der Anti- Christ, als Anti- Christ angeordnet hat / und so ferne es in solcher Anordnung gelassen wird/ das gehöret zu dessen Sauerteige. So wird aber der Nachsatz falsch. Denn womit wil es der Author erweisen/ daß wenn der Pabst solche Amordnung gemacht habeswie sie ben den Lutherischen ist/Er daran unrecht gethan habe? sintemahl/ daß solche Lutherische Anordnung zuläßig sey/ist droben S. 5. 6.7. 8. erwiesen worden. Hätte aber der Pabst andern Sauerteig mit untergemischt / womit wil Er erweisen/daß derselbe der Lutherischen Amordnung noch anklebe/die diß auch geprüfet und das gute behalten hätten? Alber das ist auch falsch/ daß solche Anordnung erst vom Pabste gemachet sen. Damit demnach andere einfaltige Leser wissen mögen/ was von diesem Ausspruch des Authoris zu halten sey/daß es der Anti-Christ soll angeordnet haben, will ich den Ursprung desselben ein wenig aus der Kirchen-Historie anführen. Schon ben der ersten Kirchen in den ersten Jahr-Hunderten ist im Gebrauch gewesen/daß gröblich gefallene Sünder ihre Missethat/ sie moehte bekannt oder unbekannt seyn/öffendlich bekannten und um Vergebung derselben baten. Wenn sie denn lange genug gebeten und ih= re innerliche Reue und Leid dadurch erwiesen hatten / sverhielten sie auch durch Kirchen- Diener Erlaß solcher Missethat/ und wurden wieder als Gliedmassen der Kirche angenommen. Der Irenæus, der zu Plusgang des andern Jahr-hundert gelebt hat/ gedenckt eines Exemhelg

pels solcher öffentlichen Busse/ Lib. I. c. 9. Die Worte führet Epiphanius Hæres. 34. an/daßeines Diaconi Weib/ welcher den Ketzer Marcum beherberget/ kon demselbem durch Hexeren bethöret worden / daß sie ihm angehangen und sich von ihm schanden lassen/ endlich aber nicht ohne Mühe wieder von ihm gebracht worden/ die es hernach hertlich bekannt und bereuet. Und das wurde ikopodóynois oder ein Bes känntniß genennet. ABelche Exomologesin der Tertullianus im dritten Jahr=hundert inseinem Buch von der Busse gegen das Ende beschreibet. Ordentlicher Weise geschahe solch Bekanntniß nur über die grossen Sunden / doch ließ mans zu/ daß auch geringere Sünden bekannt und darüber öffentlich Busse gethan wurde. Vide Cyprian. Sermon de Lapsis, Lib. z. Ep. 16. Und deren keiner/ die eine solche Bee Känntniß abgeleget hatten/wurde zum Abendmahl gelassen/ biß sie von der Kirche Erlaß bekamen. Mit der Zeit begunte man sich zu schämen ein öffentliches Bekänntniß abzulegen/da hat die Kirche erst in Orient, schonzu Origines Zeiten zu Alusgang des andern Jahr= hundert / here nach in Occident auch angefangen diese öffentliche Bekänntniß in et ne Privat - Bekanntnißzu verandern. Und da hat man auch angefans gen einen gewissen Beicht- Vater zu setzen. Denn so schreibt Socrates in seiner Kirchen= Historie Lib. V.c. 19. Von der Zeit ans da sich die Novatianer von der Kirchen abgesondert hatten/ und hats ten sich geweigert mit denen/welche ber des Diocletiani Vers folgung abgefallen waren/Gemeinschafft zu haben/haben die Bischöffe der Kirchen beschlossen/daß eine iedwede Kirche et nen Priesker dem Buswesen vorsetzete / damit die nach der Tausfe gefallene bey demselben ihr Bekänntniß ablegeten. Und der Sozomenus Lib. VII. Hist. Eccl. cap. 16. erzehlet ein gleiches! und berührt auch die Ursache/daß man nicht in öffentlicher Ges meinde als auf einem Theatro die Sünden her erzehlen müste! doch stunds ihnen frey/ wenn die Sünde nicht ein öffendlich Alergerniß war (denn öffendliche Sünden musten öffendlich bekannt / abgebeten und gebüsset werden.) Die aber ben diesem Beicht= Water ihre Sunde bekannt hatten/ musten hernach öffendlich Bussethun/ und legte derselbe den Bekennern auff/was und wie lange sie Busse thun musten? und denn wurden sie auch von eben gedachtem Beicht. Vater wieder absolviret und durfften sich wieder zum Albendmahl einfinden. Dieser erst verordnete Beicht= Vaterist zwar etwas anderer Art als die heus tigen Beichte Bater. Denn dort war in einer jeden Kirche nur einer/ und

und wer Ihm seine Sünde bekannte / muste öffentliche Busse thun, toch daß die Eunde verschwiegen blieb; dahergegen heut zu Lage ein jedweder beruffener Lehrer Beicht. Vater ist/ und auf die Beichte des Beicht-Kindes nicht eben eine öffendliche Busse vonnöthen ist. Jedoch ist die Verordnungschon zu einer Privat-Beichte dar/ und sehen alsos daß die erste Verordnungzu einer Privat-Beichte allbereit im andern oder zum wenigsten im dritten Jahrs hundert nach Christi Geburt ges schehen/ ehe noch an den Anti- Christ getacht worden/als der erst über etliche hundert Jahr hernach auffkommen ist. Wie ists denn nun eine Geburt des Antis Christs / nach des Authoris Beschuldigung? Dieser Gebrauch des Beicht= Vaters isterst in der Orientalischen Kirches nach der Zeit (die Zeit weiß man so genaue nicht) auch in der Occidentalischen eingeführet worden/ aber er hat in der Orientalischen Kirche nicht so lange getauret/ sondern ist von dem Neckario, Vie schoffzu Constantinopel/in dem vierdten Seculo, zu Zeiten des Käysers Theodosii Magni, schon wieder abgeschaffet worden. Die Verans lassung dazu war eine Unthat eines Diaconi, der eine vornehme Fraus die solcher öffendlichen Busse wegen immer in der Kirche war / endlich geschändet hatte. Und da sie solches dem Beicht- Vater auch angesagts wares auskommen. Dahero der Diaconus Ampts entsetzt und das Beicht. Vater-Almpt gar abgeschaffet ward auch einem seden fren gestellt sich selbst zu prüffen. Vide Socrat. und Sozomenus, II. cc. Gedech wurden die Leute vermahnt ihrer Seelsorgeroder vorgesetzten Lehrer einem ihre Gunde und Gewissen zu entdecken/ sonderlich wenn sie ein Anliegen hätten/daßihnen konte gerathen werden. Darum vermahnt Johannes Climacus, Apt auf dem Berge Sina im 6. Seculo, in seis nem Buch vom Ampt eines Lehrers oder Hirtens/solche Lehrer/daß sie/ was ihnen heimlich gebeichtet worden/nicht ausschwaßen sollen. Und alsoblieb dennoch eine Privat-Beichtes wiewohles nicht eine Beichte war zur öffendlichen Busse/ sondern eine Beichte ihrer Seele und Gewissens: Angst zu rathen. Diese kommt der heutigen Lutheris schen Beichte noch eine Stuffe näher/indem ein jeder Lehrer Beichts Bater ward/und es den Leuten frey gestellt ward/unbekannte Sünden zu bekennen oder nicht zu bekennen/ nur daß keine gewisse Zeit und Ore dazu angesetzet war. XIX. In der Occidentalischen Kirche blieb der eingesührte Beichte Pater noch eine Zeitlang nebst der öffendlichen Busse/die Er aufflegte.

Vide Sozom. I. c. Doch zu Zeit des Römischen Bischoffs Leonis I. ist das rinne auch Alenderung geschehen. Wie aus des Gratiani Dicreto im Jure Canonico de Pœnitentia distinct. can. 89. Quamvis plenitudo (da seine Worte aus der 80. Spistel an die Bischöffe in Campanien und andere angeführet werden) zu ersehen 1st. Wiewohl/ worinne die Alenderung bestanden / die Meinungen unterschiedlich fallen. Doch muste auff die Privat Beichte auch eine Privat- Bußbezeugung oder satisfactio Ecclesiastica erfolgen / ehe wurden die Beichte Kinder nicht zum Abendmahl gelassen. Im zehenden Jahrshundert scheint ben der Occidentalischen Kirche solche Privat-Beichte insonderheit dazu angewandt worden zu senn/daß der Nüuchlosigkeit gesteuret würde/ und da hat man angefan= gen die Leute anzuweisen/ daß sie alle Sünden/ derer sie sich erinnern könten/ bekennen solten/ wie denn auch um diese Zeit eingeführet zu seyn scheinet / daß man allemahl vor dem Gebrauch des Abendmahls gebeichtet hat. Denn die Bekänntniß hat man zur Busse nothig zu er achten begonnen. Es schreibt Rudolphus Flaviacensis, ein Mönch in Franckreich in gedachtem Seculo Lib. III. in Levit. cap. 7. Les ziemet sich/daß wer ein Bekänntniß seiner Sünde ablegt / dieselben alle zusammen nehme/der Er sich erinnern kan/ und dieselbe dem LErrn offenbare/ nicht einen Theil entdecke/einen Theil aber verhele. Endlichhat Bernhardussec. 12. und nach Ihmandes re gelehrt/daß die Bekänntniß aller Sünde nöthig wäre/ biß der Pahlt Innocentius III. im 13. Seculo in dem vierdten Concilio Lateranenli, welches sie das zwölffte allgemeine Concilium nennen/ solche Lehre bes stätiget/daß ein jeder seine Sünde/und zwar alle/bekennen müsse. Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno &c. Das that dieser Pabst zuförderst darüm/ daß Er durch seine liebe Getreue hinter aller Könige und Fürsten Heimligkeit kämes wiewohl Er es nicht sagte. Und da hat sich erst der Pabstische Beicht- Stuhl recht angefangen / der aber hernach von den Schul-Lehrern um ein mercklie ches vermehret worden ist Alls aber der sel. Lutherus zu Reformiren ansieng und mercktel daß auch bev dem eingeführten Beicht. Stuhl in der Römischen Kirche (denn die Griechische hat sich solches nicht theilhafftig gemacht) viel Pabskischer Sauerteig mit der Zeit mit eingemenget worden ware! so Hat Er das Gute behalten und das Bose davon hinweg gethan. Und hat

hat davon so wohl sonst in seinen Schrifften seine Meinung entdeckets als insonderheit nebst andern Bekennern in dieser Augspurgischen Confession. Daß also die Pabstische Beichtes darinne der Anti-Christische Sauerteigist/ und unsere Lutherische gar weit unterschieden seyn. Inder Pabstischen Beichte / nachdem sie mit Anti. Christischem Sauerteige vermenget ist/wil man ein Bekanntniß aller Sünde has ben (man nennt aber keine Gunden als Todt= Günden) und zwar nach allen Umskänden/welche die That andern/schwerer und größ sermachen; und das zu dem Ende/daß der Priesker sie recht taxiren und eine gleichgültige Satisfaction oder Busse aufflegen konte: Denn wenn der Priester hierinne zu wenig that/oder das Beicht-Kind die auffgelegte Busse nicht vollbrächte, so müste das rückståndige im Rege-Teuer gebüsset werden. Mangiebt auch vor/daßsolch Bekannts niß/ je mit grösserer Schamhafftigkeit sie abgeskattet würde/ je mehr thatesie vor die Sunde genug und verdiente Gottes Gnade. Das ist der Pabstische Sauerteig. Wo findet ihr solchen ben unserer Luherischen Beichte? Daher ist der Pabst (insonderheit Innocentius der Dritte) nicht der Stiffter unsers Beicht- Stuhls / und hat unsere Beichte oder Beicht=Stuhl nichts mit jener als den Nahmen gemein. Denn die Lutherische Beichte bekennet sich entweder nur insgemein als ein Sünder / oder erzehlt sie eines oder das andere insonder. heit/so thut sie es doch frey und ungezwungen; jedoch läßt sie zu/ daß auch eines oder das andere insonderheit erzehlet werden könne/ja wenn Gewissens. Angst da ist/oder einer sich selbst nicht rathen kan/ rathet es dazu; will aber mit nichten/ daßes aus Göttlichem oder Apostolischen Befehl geschehen musse; Doch weil sie von solcher absonderlichen Bes kanntniß Fußtapffen findet/ des Davids der dem Nathan/des Jüdis schen Volcks / das dem Johannitem Täuffer seine Sünde bekanntes kan sie auch dieselbes wenn sie geschiehets nicht verunbilligen. Sie thuts aber nicht etwaszu verdienen / sondern den Trost des Evangelii und gnädige Vergebungzu holen. Wie gar anders ist diese Beichte als die Antis Christische. 6. XXI. Alsso ist nun die erste Bezüchtigung des Authoris, damit Erunste Beichte belegt/ gank falsch befunden worden. Darauff gehen wir zur andern/ da Erspricht: Unsere Lutherische Beichte wäre ein Stricks darinnen viel Seelen sonst treuer Lehrer verwickelt, im Gee wissen gefangen / und ins Verderben gezogen werden. Da giebt Er dieser Privat - Beichte drenerlen schädliche Wirckung schulds

die sie ben viel treuen Lehrern habe. Sie verwickle dieselbes sie fange sie im Gewissen / sie ziehe sie ins Verderben. Die erstenzwey Wörter sind Gleichnisweise zu verstehen. Und wird der verwickelt heissen/ben welchem allerlen Zweiffel entstehen/mit welchen Er zuthun hatsehe Ersich heraushilfft. Der aber wird im Gewissen gefan= gen heissen/ ben welchem die Zwenffel so groß werden / daß Er sich nicht daraus helffen kan. Und Zweiffels ohne wird ins Verderben ziehen / so viel heissen sollen als in verdammliche Sünde / und folgens der massen gar ins ewige Verderben ziehen. Der Authorhat nicht erwiesen/wonnit der Beicht. Stuhl solches thue/ auch nicht gesagt/ob Ers an und vor sich oder zufälliger Weise thue. Daher muß man nur rathen. Ich will nicht in Abrede seyn / daß auch einem treuen Diener Gottes zu weilen ben dem Beicht=Stuhl Zwenfel entstehen köne nen/auch wohl ben denen Stücken/da kein Zwenfel entstehen soltesdenn wir wissen ja / wie Fleisch und Blut auch ben der hellesten Warheit manchmahl zwenffel zu erregen pfleget) aber dadurch ist Er nicht stracks verwickelt / sondern kan sich durch GiOttes Gnade und sein Wort leicht heraus helffen. Ich wil nicht in Abrede seun/ daß es bey verhängterAnfechtung mit dem Zweyfeln auch so weit kommen kan/daß Er auch manchmahl sich schwerlich kan loß wircken / und daß Er allo in gewisser Maß verwickelt genennet werden konte. Daß Er aber/ wenn Er GOttes Wort / ein andächtiges Gebet und anderer Leus te Rathzu Hülffe nimmt/so solte verwickelt werden, daß Er in seinem Gewissen beskändig gefangen hiesse/ weißich nicht/obes zu sagen ist. Wird Er eine Zeitlang für gefangen gehalten / so ist Er doch moch nicht eigendlich gefangen/sondern ringet noch und trachtet sich loß zu wircken. Ich wil endlich nicht laugnen/ daß einige gar gefangen werden können/das ist/insolche Zweyfel gerathen/daraus sie sich nicht helffen können. Aber die Schuld wird alsdenn nicht an dem Beicht. Stuhl/ sondern an ihnen selbst zu suchen seyn. Wenn sie ente weder die Natur des Beicht = Stuhls nicht recht verstehen oder gar Irrthumer ben sich im Kopffe haben. Da geschiehet denn aus Schuld des Dieners/daß Er gefangen werden muß. Als wenn einer sich eine bildete: Alles was ben und vor dem öffendlichen Gottesdienste here gienge/ muste unmittelbar von GOtt befohlen und eingesetzet seyn; und sich diesen Frrthum nicht wil benehmen lassen. Der kan nicht anders als gefangen werden/ wenn Er den Beicht= Stuhl ansiehet. Denn der mit allen seinen Umständen betrachtet/ist nicht von GOTE befohlen-

befohlen. Item: Wenneiner meinet / der Beicht-Stuhl werde als ein von GOtt selbst befohlnes Werck angesehen, und findet doch hers nach keinen ausdrücklichen Befehl in Gottes Wort davon. Da ist nun! nebst einem andächtigen Gebet/ das beste Mittel / daß man fleißig studiret/ und seine Theologie fein methodice und ordentlich verstehen lernets so wird man solchen Zwenffeln wohl begegnen können. Dahin gehören nun etliche Aussprüche und Gewissens. Fragen des Authoris. Er bildet sich ein/als lehrten wir vom Beicht. Stuhl / er sen nach allen Stücken von GOtt befohlen. Vide supra G. XI. XII. Er meint / Er musse alle Leute von aussen und von innen kennensehe Er ihren Worten und ihrer Beichte trauet/ und daher musse Er sich ihres Zustandes genauerkundigen/ehe Erihnen das Evangelium und die tröstliche Absolution mittheilet. Dahin gehet sein 2. und 4. Fragerc. Obaber solches dem Argwohn oder der Christlichen Liebe näher komme, die als les hoffet / laß ich andere urtheilen 2c. So viel weiß ich aber gewiß/ daß wenn der Beicht Gtuhl einem Diener Gottes zum Strick wird/ darinne Er gefangen wird / so geschicht solches zufälliger Weise und nicht an und vor sich. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der letse ten Wirckung / die er dem Beicht = Stuhl ben treuen Lehrern zuleget. Ziehet derselbe ins Verderben / so geschiehet es zufälliger Weise/ weil ein solcher Lehrer aus Frrthum meinet/ Er könne dieses oder jenes nicht thun/ und thuts doch ben schwerem Gewissen / und also wider bes ser Wissen und Gewissen. Denn ein solcher handelt / ben einer auch sonst billigen und Christlichen Sache, unbillich und verschertet Glaus ben und gut Gewissen. Daß Er nun solches nicht thun dürffe/ so sehe Er wohl zu/daß Er nicht durch vorgefaßte Frrthümer sich solche Zweys fel machen möge/oder wo sie ihm kommen / so unterlasse Er lieber sein Ampt so lange/biß Er eines bessern unterrichtet wird / und sen Sus chung des Unterrichts nicht eigensinnig/daß Er auf diese oder jene Pers sonen alleine sehen woltes die Er seinen Gedancken nach vor fromm oder gelehrt hälts da er wohl in benden fehlen kans sondern befehle 3032 die Sache und nehme Rath an / woher Er kommt/ doch prüfe Er sols chen nach GOttes Wort/sowird Erschon solchem Ubel durch Gottes Gnade vorbauen können. Alus diesem/ was ich hier erinnert habes wird leicht zu ersehen seyn/ daß allein alsdenn der Satz der in der ans geführien Ursache steckt/gültig sey/wenn man denselben sveinrichtet: Was an und vor sich / und nicht nur zufälliger Weise ein Strick istze. Spaberwird der Nachsatz falsch werden. S. XXII,

XXII. Wir verstehen nun schon/ was auch auf die übrige Beschuldie gungzu antworten/daß der Beicht=Stuhl eine Ursache sep/dadurch Christizäuslein ihrer treuen Zirten beraubet werde. Das geschiehet/wenn sie aus Gewissens= Scrupel ihre anvertraute Heerde verlassen. Aber daran ist der Beicht. Stuhl nicht schuld/ sondern ihr eigener Jerthum. Vide Authoris quæst. 27. 28. 29. Alsso wenn Er den Gläubigen zur Marter und Gewissens-Angsk solte gereichen! sogeschieht das zufälliger Weise / wegen ihres Frrthums/ den sie von dem Beicht-Stuhl haben/dazu denn solche Lehrer viel bentragen köns nen/ die selbst von dem Beicht- Stuhl nicht recht unterrichtet seyn/und also ihren Zuhörern auch unrichtige Meinungen benbringen. Darum der Author sieh auch in diesem Stück vorzusehen hat/ daß Er nicht eine Ursache an der Gewissens Angst seiner Zuhörer werde. Ferners wenn Er eine Versiegelung der Boßhafftigen in ihrem Juns den und Zeuchel-Leben heist/ so geschicht das entweder/ weil der Priester Boßhafftige und Heuchler/die Er vor solche erkennt und dessen überzeuget ist / von ihren Sünden fren spricht/ oder weil der Boßhaffe tige und Heuchler sich durch den Freuspruch von Sünden loßzu seyn er achtet/unerachtet Er nie willens gehabt hat sein Leben zu bessern. Bey des kömmt dem Beicht-Stuhlzufälliger Weise zu. Jenes soll der Beicht=Vater nicht thun/ sonst mißbraucht Er sein Amt/ und wird das vor Rechenschafft geben mussen/ist auch nicht erwiesen/daß Ers thue; Dieses hat das boßhafftige und heuchlerische Beichte Kind nicht zu hoffens als welches weiß oder doch wissen soltes daß die Loßzehlung in der Beichte nur für die Bußfertigen gehöret. Und mit diesem ist gleis ches Schlages / wenn Er denn Beicht. Stuhl nennet: Eine Vers blendung und Betrug des Satans/durch welche viel tausend Seelen/die auf ihre Mund , Beichte und Pfassen Absolutionssich verlassen/zur Zöllen fahren. Essen dahin gestellet 1) wie Ers verantworten könne/daß er eines Dieners Gottes Absolution, die Er aus Macht und Befehl seines Heylandes mit gutem treuen Herten ertheilet / eine Pfaffens Absolution mit schimpfflichem Nahmen nennet. Item 2.) ob viel Leuthe seyn/ die ben ihrem ärgerlichen Leben und Heuchelwesen sich Hoffnung machen / die so genannte Pfaffen-Absolution werde ihnen schon helffen und wider GOttes Zorn schus tien. Ich wolte vielmehr sagen/daß die meisten / wo nicht alle / wohl wissen/daß wenn sie gottloß leben/ob sie sich gleich heilig stellen und zum Beichte

Beichte Stuhl gehen/es ihnen doch nichtshilfft/ sie thuns aber zum Schein/daß sie nicht vor Unchristen möchten angesehen werden. Geset aber 3.) daß die meisten/ja auch alle sich solche Hosfinung machten/ ware denn der Beicht = Stuhl oder die Lehre / die vom Beicht. Stuhl ben unser Kirche geführet wird/daran schuld? wäre nicht der Leute eis gne Unmissenheit/der sie ben so reiner deutlicher und offt wiederholten Lehre sich wohl entschlagen könten / an solchem alleine Schuld? ware um schreibt man nun dem Beicht. Stuhlezu / was der Unwissenheit vom Beicht = Stuhle zuzuschreiben ist? Daher ists auch falsch / daß der Beicht=Stuhl eine Zinterniß des Lauffs Göttliches Worts und Lebens, Besserung; eine Thur/durch welche dem Wor. te und zell. Geiste der Weg zur Busse versperret und allen Sünden freyer Lauff verstattet wird. An und vor sich ist der Beichts Stuhl diß nicht. Er ists auch kaum zufälliger Weise (welches Er seyn würdes wenn der Priester beharrliche Sünder von ihren Suns den wissendlich loßzehlte / oder die Boßhafften Sünder auf die Loßzeh. lung als auf ein geschehenes Werck troßeten und sich verliessen. Das aber noch nicht erwiesen ist) und wäre Erszufälliger Weise/ so muste doch der Beicht= Stuhl desmegen diß nicht beschuldiget werden/ sondern diesenigen/ die Unrecht thäten. Gokan also auch der Beichte, Gtuhl weder ein grosses Stück Göttliches Gerichts und geiste licher Straffe über sein von Ihm abtrünniges Christens Volck; noch eine Abgötterer und Seelen. Mord genennet werden. Denn es mussen Ihm sonst oben angezogene Beschuldigungen an und vor sich zu kommen/ welches doch nicht ist. S. XXIII.

Wolte jemand sagen / man schreibt auch einem Dinge zu/ was ihm zufälliger Weise zukömmt / wenn es nicht ohne solche zufällige Saschen seine Entzündung böser Begierden und Gedancken möchter daß es eine Entzündung böser Begierden und Gedancken wäre. Wenn nun etwas nicht ohne / obwohl zufällige Unordnung senn könnste/ solte man es billig abschaffen. Antwort: Erst muß noch erwiesen werden/daß der Beicht- Stuhl nicht ohne obberührte Dinge/ die Ihm droben vom Authore J. 13. und 22. sind schuld gegeben worden / senn könte. Das aber wird schwerlich geschehn können. Hernach muß man auch darauff sehen / wenn ben einem etwa eine Unordnung mit vorzugehen psieget / ob nicht auch ein Nuch daben ist / und wie groß der Nuch ist / ob der Nuch oder der Schade größer; Ferner soll man wissen/

daß wenn die zufällige Sache nicht nothwendig mit der Sache selbst verbunden/oder doch der Nutzgrösser als der Schade/ man nicht der Gache benzulegen pfleget / was dem zufälligen Dinge zukömmt; Go pflegt mans auch alsdenn wegen des zufälligen nicht abzuschaffen. GOtt läßt den Sheskand ben seiner Ordnung / uneracht Er weiß / daß viel unordentliches daben mit vorkömmet / welches nach dem Fall uns müglich ist abzuschaffen. Wenn nun der Author auff den Beicht= Stuhl vie Application macht/so sieht Erschon/daß Er auch mit dies sem Beheiff nicht wird fort kommen. Bishieher haben wir die Haupt- Frage/ die wegendes Authoris seiner Schrifft abzuhandeln gewesen svorgetragen und verhoffente lich sattsam erörtert / daraus wir ersehen / daß der Lutherische Beichte Stuhl zuläßig und nützlicht nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen sey. Und also haben wir zugleich den XI. Alrtickel der Augspurgischen Confession hiervon gerettet. Nunkönten auch andere Fragen hierben mehr erörtert werden/ die theils zu besserer Erkanntniß des Beicht. Stuhls/theils zur Erörtes rung der Gewissens = Fragen des Authoris dienen könten. Zum Er empel: Obes nicht nothig sey/daß ein Beicht-Kind diese und jene grobe Sünde insonderheit dem Beicht : Vater entdecke! oder ob es nicht nürzlich zum wenigsken sep? Ob ein Beichte Vater Macht habe nach dieser oder jener Jünde ber dem Beicht. Kinde zu fragen / wenn Argwohn von derselben Sünde vorhanden ist? obnicht/ wenn kein Argwohn vor handen ist? 2c. Alber weil droben aus J. 20: die erste Frage und folge lich auch die letzte schon beantwortet werden kan; Den Nut der Bekanntnißeiniger groben Sünden auch ein jedweder gesteht; auch die Macht/woeine Anzeigung ist/ nachzufragen nicht geläugnet werden kan/ so wollen wir einige andere Fragen/ dazu Anlaßist / und zwar kurtlich berühren. 6. XXV. Fragtsich demnach zum andern: Ob der Beicht=Stuhl ben uns Lutherischen so eingeschränckt sen / daß der Beicht= Vater nicht Macht habe ein Beicht-Kind/welches zu ihm kömmt/wenn Ers vor undüchtig befindet/ vom Sacrament abzuweisen / sondern daß solches dem Consistorio und Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

und der Kirchen vorbehalten sen? Nun ist es zwar nicht ohnes daß in dergleichen Fall der Beicht. Vater schuldig sen / hierüber des Consistorii Alusspruch zu suchen und nach demselben sich zu achten und zu richten; Indessen aber kan Er das verdächtige Beicht. Kind solan= ge gar leicht auffhalten/bißdie Sache im Consistorio untersuchet und entschieden ist so daß nicht schlechter dings den Beicht= Vater hierben alle Macht entzogen ist/wie der Author ben seiner 16. Gewissens, Frage meinet und vorgiebet. Und gehören dahin die Worte Lutheris die der Authorin der 22. Frage anführet. Denn sonst könte man unmüglich mit gutem Gewissen ben dem Beicht. Stuhl sein wenn man ohne Une terscheid die Leute zulassen solte und müste. Daraus ist die 3.5.6.12. 17.18.19. 20, 21. 1c. Gewissens = Frage leicht zu beantworten. Wo. ben auch nicht zu dissimuliren oder zu läugnen ist / daß zuweilen manche Predigerzur Sünde machen / und ben ihren Beicht = Kindern dafür anschen 1 welches duch schwerlich davor kan gehalten werten. Als wenn sie eine zuläßliche Ergetzligkeit vor dergleichen nicht erkennen wollen / weil etwann eine oder die andere Unordnung zuweilen daben vorkommt/oder wenn sie einem vor Hoffart auslegen wollen/was keine zu senn von dem gantsem Lande erkannt wird. Die Hoffart und auch äusserlicher Kleider-Pracht ist freylich eine verdammliche Sünde. Es geht aber schwer her dieselbe recht beurtheilen können. Und kanzu eis ner Zeit Hoffart heissen/ was zu anderer Zeit keine ist; ben einer Vers son Hoffart seyn / was ben der andern nicht ist. Alsso war vor diesem Gebrauch / daß die Manns » Personen spiße Hüte trugen / wie die Schweißer/ da aber dieselbe Tracht in die kleine Runde verändert wurden / kunte es Hoffart heissen/ es kunte aber auch wohl der Bes quemligkeit wegen geschehen. Wer war Richter in dieser Sache? Sowars vor diesem ben dem Weibes. Volck gebräuchlich / daß sie Haars Stirne trugen / und hieß Hoffart / war auch wohl ben vielens wie ietzo die Fantangen / doch wenn es gemeiner Gebrauch eine geführet hatte und nicht über Standes Gebühr war / kunte es eie gendlichkeine Hoffart heissen. Die langen Paruquen ben Manns Personen waren vor diesen Hoffart/ ietzo werden sie fast altväters und legt mankleine Stuß= Paruquenzu! das kan Hoffart! es kan auch wohl Bequemligkeit heissen. Wer soll nun dieses urtheilen? Nimme sichs der Prediger naussund wil um einer kurten oder langen Paruque willen einen von dem Beicht. Stuhl ausstossen oder nicht zum Abends mahl lassen/sokan Er darinne irren 1 ob die Person über ihren Stand

thue oder nicht / ob sie es aus Hoffart thue oder nicht. Denn zuweis lenkan einer aus Noth mit dergleichen Paruque kommen. Als wenn sich einer Kranckheit oder Bequemligkeit wegen die Haare hätte abnehmen lassen/ und hätte nun einen blossen kalen Kopff/ wolte doch gerne zum Heil. Abendmahl gehen/hätte aber keine andere als eine grosse lange Paruques und kame mit derselben zum Beicht. Stuhls solte Er wohl des wegen abgewiesen werden? Mir deucht/daß man in solchen Dingen mehr die Obrigkeit muß urtheilen lassen/als die Prediger/und wenn die Obrigkeit was zuläßt und eine allgemeine Sache worden ist/was an und vor sich indifferentist / habe ein Prediger im Beicht-Stuhleben nicht so viel ABesendavon zu machen/daß Er einen solchen dieser wegen wolle zur Rede setzen oder gar vom Gebrauch des Abende mahls ausschliessen. Benzwenfelhafften Dingen gehet man lieber den gelindesten Weg. Uberschreitet aber ein Prediger in solchen Stücken und kriegt darüber Einhalt / somuß das nicht dahin gezogen werden/als wenn Ihm allemahl untersagt wäre auch bekannte Sunder mit der Absolution, biß auf Entscheidung des Consistorii, auffzu halten. Doch rede ich das nicht die Beicht. Kinder in ihrer Hoffart zu verstärcken. Und wäre zu wünschen / daß dieselbe sich allemahl in ihrer Kleidung so hielten/daß man nicht Hoffart oder Verschwendung daraus schliessen köntes und daß sie insonderheit bey dem Beicht= Stuhl und Albendmahl nebst demüthigen Herten auch demüthige Kleider brächten! Dahin sie auch in öffendlichen Predigten zu vermahnen seyn/geschichts aber gleiwohl nicht/so muß mans GOtt besehlen / obs aus Wiederspenstigkeit oder aus andern Ursachen geschiehet. Man muß zum wenigsten die Leute nichtzu Sonderlingen und andern zum Schauspiel machen. 6. XXVI. Ferner fragt sichs: Obein Diener GOttes diesenigen/die Er nie gesehen moch kennt/weder nach ihrer Wissenschafft noch nach ihrem Glauben/Leben und Wandel/wenn sie kommen und in ihrem Beicht= Formular sich für arme Sünder angeben und um Chrisfi Verdienst willen Ver= gebung der Sünden suchen/von ihren Sünden absolviren könne/oder ob Ererst nach derselben Zustand/Leben und Wandel und nach ihrem innern Christenthum fra= gen musse? Die Veranlassung zu dieser Frage giebt der Author in seiner

seiner 2. und 4. Gewissens. Frage. Und ist die ratio dubitandi oder die Ursache der Frage nicht geringe. Denn es ist doch gleichwohl der Beicht. Stuhlzu dem Ende eingesett/daß die Beicht-Kinder sollen geprüfet werden/ obsie würdig oder unwürdig zum Tisch des HErrnges hen. Wie können sie aber geprüfet werden/ wenn man von ihren Zustande gar nichts weiß noch nach demselben fraget? Hierauffantworte/daß es allerdinges nütlich ware/ wenn Diener Gottes allemahl des Zustandes ihrer Beicht-Kinder kundig wären / oder wo sie das nicht seyn/soviel Zeit und Gelegenheit hätten / daß sie sich dessen erkundigen könten. Daher geschichts auch nicht unbillig allemahl ben kleinen und schwachen Gemeinden/wo Zeit und Gelegenheit ist solches zuthun. Wenn da jemand unbekanntes kömmt/wird Nachfrage gehalten/wer Er sey/ woher Er komme, wie es um sein Christenthum stehe, und so weiter. Alleine ben groffen Wolckreichen Gemeinden / dergleichen in Berlin seyn/da die Prediger ben gesehwinder und kurker Absolution mit den Communicanten kaum fertig werden können/ und da es viel fremdes Volck giebt/läßt sich das mit allen nicht thun. Sondern ein Prediger urtheilet alsdenn das Beicht-Kind nach dem Gesch der Liebe aus seinen Worten/ und läßt Ihm auff Verlangen sein Ampt wieder= fahren. Jedoch/wo Ervermeint/daßes nothig ist/als wenn Eret= wan junge Leute kommen siehets von welchen Erbesorgen mußsdaß sie das erste mahl gehen / oder wenn jemand sonst einen Argwohn giebt/ es dürffte nicht sattsamen Unterricht haben / unterläßt Er auch nieht Nachfrage zu halten und nach Befindung mit dem Beicht= Kinde zu verfahren/daß Erszuläßt oder auf eine Zeitlang abweiset/ biß es besser unterrichtet worden. Was aber die angeführte Ursache betrifft/soist es wahr / daß der Beicht-Stuhl eingesetzer sen zu prüsen/ob einer sich recht bereitet und würdig zu dieser Mahizeit seys aber so viel müglich; nun ists unmüglich ben Wolckreichen Gemeinden / da stäts viel neu frembd Bolck mit unter ist/daß man die Prüfung so weit anstelle/ daß man alles genau untersuche/darum urtheilet man aus den Worten und Geberden eines Beicht- Kindes und trauet / daß sein Hertz mit densels ben übereinkomme und hält ihn vor tüchtig/ daß erzu gelassen werde/ wenn Er sich zur Beichte eingefunden hat/ob gleich mancher mit unterlauffen magsder undüchtig ist. De occultis non judicat Ecclesia. Wenn man aber solche Examina allemahl so weitläufftig anstellen soll/ so muß entweder die Kirche noch mehr Geel-Gorger annehmen/oder es muste weit mehrere Zeit als Tages vorher zu den Beicht. Stühlen verordnet werden/

werden/deren weder jenes noch dieses der Gemeinde anstehen würde. Und wenn auch nun allemahl solche Examina mit unbekannten vorges nommen würden / könten denn des wegen nicht viel Heuchler mit unterlauffen? Oder wenn auch der Beicht= Stuhl gar auffgehoben würde/ und einem jeden freustunde herzuzulauffen/wenn Er wolte/würde denn der Prediger des wegen weniger Verantwortung haben/wenn Er doch in der Gefahrstehen müste/ daß er vielen Unwürdigen/ und vielleicht mehrernalsießo/ das Abendmahl reichen würde? Ein Prediger thue was Erthunkan/ und sen ohne Noth nicht argwöhnisch auf die Leute/ wo Er aber satsame Ursache findet argwöhnisch zu seyn/ da brauche Er sein Ampt/ und befehle das übrige GDtt dem Herkenkundiger und eis nem andächtigem Gebete. Die Kirche wird doch äusserlich ein vermengter Hauffe bleiben/wenn Er sichzerrisse. Moch ferner fragt sichs: Ob ein Diener GOttes Macht habe/die Er vermeinet zu sündlichen Wercken behülfflich zu senn/als Bier= und Wein=Schencken/Bier-Fiedler und dergleichen/vondem Gebrauch des Abendmahls so lange auszuschliessen/bißsie ihm zusagen von solcher Nahrung abzustehen? oder zum wenigsten keinem über Gebühr oder zur Unzeit seine Profession wiederfahren zu lassen? Zu wünschen wäre es / daß es unter den Christen diese Frage nicht bedürffte; Allein es ist zu betauren / daß freylich manchmahl Diener GOtteshier Mangel finden. Die Obrigkeit solte an manchen Orten bessere Obsicht haben/ und nicht zu aller Zeit und nicht überall solche lustige und wohl zur Unzeit angestellte Zusammenkunfft verstatten. Wenn sie es aber/manchmahl Eigennutzes wegen/nicht thut/so liegt allerdings dem Beicht- Water obs daß Er sein Gewissen bevbachte und seinem Beicht-Kinde sage/ was zu sagenist. Doch muß mit Unterscheid auf die Frage geantwortet werden. Benderley angeführte Mahrung kan so eingerichtet werden / daß sie ben Behutsamkeit mit gutem Gewissen getrieben werden konne / also hat der Beicht = Water nicht Macht es Ihm zu verwehren solche Nahrung zu treiben/ wiewohl Er davor / als vor einem gefährlichem Standes warnen kan; was aber den mit benkommenden Mißbrauch betrifft / so kan der Beicht- Vater schwerlich wissen/ob der Wirth sich recht bezeige oder ob Er allerley lies derliches Volck Tag vor Tag ben sich liegen/ Fressen und Sauffen/ Doppelin

Doppeln und Spielen und das Ihrige / da sie Weib und Kind zu vers sorgen haben / verdistiliren läst / und dergleichen mehr / darüber der Authorin der 13. Frage klaget; Oder ob der Bier Fidler zur Unzeits auch wohl des Sontags zeitwährendes Gottesdienstes / seine Auff wartung bosem Volckethut. Wenn Ers nun nicht gewißweiß/ so kan Er davor warnen/ mußaber ihneines ungegründeten Argwohns wegen dessen nicht beschuldigen; findet Er Ursache Argwohn zu schöpfe fen/sokan Er Machfrage halten/ ihm die Gefahr seiner Seelen vors stellen und desto mehr warnen; weiß Ersaber gewiß / so sehe ich nicht/ wer es Ihm wehren wolte/wenn Er Ihn (da ers nicht erkennen woltes daß Er unrecht thate) vom Beicht = Stuhl interims Weise abwieses biß Er auff bessere Gedancken kame! oder das Consistorium hierüber decidirte. Und da wird alsdenn gewissenhaffee Obrigkeit einem treuen Seelen= Hirten in seinem Ampte keinen Eingriff thun/ thate sie es aber doch 1 so muste Ers erdulden und sie eines bessern berichten. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Unges rechtigkeit? was hat das Licht für Gemeinschafft mit der Linsterniß? Wie stimmet Christus mit Belial? 2. Cor VI. 14. 15. Das solte billich alle Obrigkeit/ alle Kunste und Innungen/alle Hauß-Wäter und Hauß-Wirthe bedencken/ und solche Ordnung mas chen und drüber halten/daßkeine Gewohnheit/ Vornehmen oder Une terschleiff wider GOttes Gesetz mit unterlieffe / daß man keine Gelas cke des Sontags verstattete / eine gewisse Maß im Essen und Trincken setzte/wie viel einer Person zu reichen verstattet werden solte / damit GOttseine öffendliche Ehre des Sontags einhellig und mit frölichem Gewissen abgestattet würde; aber wer höret das? und wer nimmts zu Herten? S. XXVIII. Letzlich könte auch noch gefraget werden: Ob man mit Recht dieser Anordnung des Beicht. Stuhls wegen sagen könne: Menschen haben sich durch ihre Sazung in den Tempel GOttes gesetzt und über das/ was GOtt ist/erhoben? Item/ daß sie GOttes Gebot auffgehaben um ihrer Menschlichen Alufffänge willen? Deren jenes der Author in der 25. Gewissense Frage, dieses aber P. II. J. 3. vorbringet. Allein weil der Author benderlen Redens Alrten (denn in den Tempel GOttes sich ses Ben / heist nach Pauli Redense Art sich Göttliche Macht zu schreiben/ und auch wider SOttes Befehl wollen Amordnung machen können: Und

